



Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|---|
| § 1 | Name, Sitz, Eintragung |
| § 2 | Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit |
| § 3 | Gemeinnützigkeit |
| § 4 | Aufgaben |
| § 5 | Verbandsmitgliedschaften |
| § 6 | Rechtsgrundlagen |
| § 7 | Mitgliedschaft |
| § 8 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § 9 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 10 | Ausschluss aus dem SSV RE |
| § 11 | Beiträge, Gebühren, Umlagen |
| § 12 | Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder |
| § 13 | Vereinsorgane |
| § 14 | Ordentliche Mitgliederversammlung |
| § 15 | Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung |
| § 16 | Außerordentliche Mitgliederversammlung |
| § 17 | Hauptausschuss |
| § 18 | Vorstand |
| § 19 | Aufgaben des Vorstands |
| § 20 | Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) |
| § 21 | Aufgaben des Vorstands gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) |
| § 22 | Sportjugend |
| § 23 | Wirtschaftsführung |
| § 24 | Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit |
| § 25 | Kassenprüfung |
| § 26 | Abstimmungen und Wahlen |
| § 27 | Haftung des Vereins |
| § 28 | Datenschutz im Verein |
| § 29 | Auflösung |
| § 30 | Gültigkeit |

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet,
so sind immer Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der StadtSportVerband Recklinghausen e. V. (SSV RE) ist der Dachverband der Sportvereine in der Stadt Recklinghausen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 1128/83 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des SSV RE ist ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere
 1. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
 2. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in der Stadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 4. den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 5. die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt zu fördern.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- 3) Der SSV RE, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SSV RE, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der SSV RE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der SSV RE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSV RE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV RE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Der SSV RE ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV RE folgende Aufgaben:

1. Kommunalpolitische Lobbyarbeit gegenüber der Stadt,
2. Interessenvertretung und Meinungsführerschaft für alle Themen des Sports auf kommunaler Ebene,
3. Dienstleistungen für die Mitglieder und die in den Sportvereinen organisierten Sportler,
4. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/des Ehrenamtes,
5. Beratung und Information der Mitglieder und Sportler in der Stadt,
6. Aufbau und Pflege von Kooperationen zu aufgabenspezifischen Aspekten,
7. Förderung und Schaffung von Chancengleichheit,
8. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
9. Förderung der Altenhilfe, des Gesundheitswesens,
10. Sport- und Leistungsabzeichen,
11. Bearbeitung von Fragen zu Umwelt und Umweltschutz,
12. Durchführung oder Beteiligung an Sport- und Sportwerbeveranstaltungen,
13. Förderung der Integration und Völkerverständigung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der SSV RE ist Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen e.V. (KSB RE).

§ 6 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des SSV RE sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Diese können u. a. folgende sein: allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechtsordnung, die Jugendordnung.
- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSV RE beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Satzung entspricht den Grundgedanken den Satzungen des KSB RE und des Landessportbundes NRW e. V. (LSB).

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachgewiesen ist. Auch Nachfolge-Bescheinigungen des Finanzamtes sind unverzüglich dem SSV RE zukommen zu lassen.
- 2) Der Verwaltungssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt liegen.
- 3) Mitglieder des SSV RE können sein:
 1. Als ordentliche Mitglieder: alle Vereine mit Mitgliedschaft in mindestens einem Fachsportverband, der Mitglied im LSB ist, und mit Mitgliedschaft im KSB RE.
 2. Als außerordentliche Mitglieder: sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen oder sonstige juristische Personen, deren Tätigkeiten weitestgehend im sportlichen Bereich liegen.
 3. Persönliche Ehrenmitgliedschaft gemäß § 12.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der SSV RE von den bisherigen Mitgliedern ermächtigt, diese auch als Mitglied beim KSB RE anzumelden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV RE zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der SSV RE bevollmächtigt wird, das neue Mitglied auch als neues Mitglied beim KSB RE zu melden.
- 2) Die Aufnahme in den SSV RE ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem SSV RE (Kündigung) oder
 2. Austritt aus dem KSB RE (Kündigung) oder
 3. Ausschluss aus dem SSV RE (§ 10) oder
 4. Auflösung des Vereins.

- 2) Der Austritt aus dem SSV RE (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem SSV RE

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt bzw. nicht mehr nachweisen kann oder
 2. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 3. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
 4. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt oder
 5. wegen grober Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des KSB RE aus diesem ausgeschlossen wird.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied und auch jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, ebenso Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des SSV RE.
- 2) Die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des SSV RE, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- 3) Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 4) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es kann nur einen Ehrenvorsitzenden geben.
- 2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Ehrenvorsitzende hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben dort das Rede- und Antragsrecht, ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des SSV RE sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB,
4. die Sportjugend.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV RE. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSV RE übertragen hat.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Email an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und den Delegierten
 1. der ordentlichen Mitglieder (Sportvereine),
 2. der außerordentlichen Mitglieder,
 3. die Fachschaftsvertreter
 4. der Sportjugend.
- 9) Antragsberechtigt sind
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. der Hauptausschuss,
 3. der Vorstand als Kollegialorgan,
 4. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB als Kollegialorgan,
 5. die Sportjugend.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht antragsberechtigt.

Nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmende Punkte können als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Die Anerkennung der Dringlichkeit bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung hinzielen, sind ausgeschlossen.

- 10) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vereine über 100 Mitglieder haben für je angefangene weitere 200 Mitglieder eine Stimme mehr. Das Stimmrecht der Vereine muss durch Delegierte wahrgenommen werden, wobei für jede Stimme ein Delegierter aufzutreten hat. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und die Fachschaftsvertreter haben je 1 Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 11) Abstimmungen und Wahlen werden in § 25 geregelt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der Richtlinien des SSV RE,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,

4. Entlastung des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Änderung der Satzung, Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen und Beschlussfassung über Auflösung des SSV RE,
8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
11. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
12. Wahl der Kassenprüfer,
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
14. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung,
15. Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des KSB RE.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn
 1. das Interesse des SSV RE es erfordert oder
 2. der Hauptausschuss dies mit mindestens zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder beschließt oder
 3. die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 17 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss hat folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 1. den Vorstand,
 2. die Fachschaftsvertreter,
 3. weitere, beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder,
 4. delegierte Mitglieder des Sportausschusses der Stadt Recklinghausen.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder und Ausschüsse berufen werden, die durch Vorstandsbeschluss wegen ihres Sachverstandes zur Erledigung bestimmter Aufgaben erforderlich sind.

- 2) Die Fachschaftsvertreter werden von ihrer Fachschaft gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 3) Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss folgende Aufgabe:
Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 5) Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vor dem Tagungs-termin einberufen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zugehen.
- 6) Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

§ 18 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Jugendwart,
 6. dem Sportkoordinator,
 7. dem Ehrenvorsitzenden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst,
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstands und des Hauptausschusses sowie an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 25 Jahre alt sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl – auch mehrmalige – ist zulässig.
- 7) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

- 8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dort ist das kommissarische Vorstandsmitglied durch die Versammlung für die restliche Amtszeit zu bestätigen.
- 9) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Zielsetzung des SSV RE,
2. Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
3. Freigabe des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
4. Freigabe des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern,
6. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
7. Zustimmung zu Einzelgeschäften über 2.500 EUR.

§ 20 Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart.

Der SSV RE wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

- 2) Aufgabe des Vorstands nach § 26 BGB ist die Leitung und Geschäftsführung des SSV RE. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB gehört die Erstellung des Wirtschaftsplans, Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie Erstellung der Personalplanung.
- 3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand nach § 26 BGB kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haben in der Sitzung des Vorstands nach § 26 BGB je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand nach § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 21 Aufgaben des Vorstands gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- 1) Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 2. Leitung und Geschäftsführung des SSV RE,
 3. Vorbereitung des Wirtschaftsplans,
 4. Vorbereitung der Jahresabschlusses.
- 2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Vorsitzende.

§ 22 Sportjugend

- 1) Die Sportjugend des SSV RE führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 1. der Vorsitzende der Sportjugend und
 2. die Jugendversammlung/Jugendtag.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstands.

- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Wirtschaftsführung

- 1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand nach § 26 BGB ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand nach § 26 BGB ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch Beschlussfassung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV RE werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.

- 3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des SSV RE regeln.

§ 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV RE gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Amtsträger, Inhaber von Organämtern und Mitarbeiter des SSV RE einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Die Amtsträger, Inhaber von Organämtern und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Der Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG wird den Mitgliedern des Vorstandes gewährt. Der Betrag darf höchstens den gesetzlich festgelegten Betrag ausmachen.
- 7) Näheres regelt die Finanzordnung des SSV RE.

§ 25 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle Kassenprüfer müssen Mitglied eines stimmberechtigten Mitglieds sein und dürfen keinem Organ des SSV RE angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Barkassen, Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer und sachlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Bei einer ordnungsgemäßen Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 26 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime/schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 7 der Satzung, für das passive Wahlrecht in den Vorstand muss ein Mindestalter von 25 Jahren vorliegen. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber. Dabei soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.
- 7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 27 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der SSV RE haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV RE, seine Organe, Amtsträger

oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSV RE abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

Der SSV RE und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

§ 29 Auflösung

- 1) Die Auflösung des SSV RE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des SSV RE an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben des Sports zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.